

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

## Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.03.2014

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-271/11

### Zulassungsnummer:

**Z-19.14-2117**

### Antragsteller:

**SECCO SISTEMI SPA**

Via Terraglio 195  
31022 PREGANZIOL  
ITALIEN

### Geltungsdauer

vom: **12. März 2014**

bis: **12. März 2019**

### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "AF"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und fünf Anlagen mit 24 Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "AF" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen aus thermisch getrennten Stahlblechprofilen mit innenliegenden Streifen aus nichtbrennbaren<sup>2</sup> Bauplatten, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - als feuerhemmendes bzw. in einem mindestens feuerhemmenden<sup>3</sup> Bauteil angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in  
 – mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>4</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>5</sup> bzw. -2<sup>6</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100<sup>7</sup> bzw. DIN V 106<sup>8</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder

1 DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s.www.dibt.de

3 Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s.www.dibt.de

4 DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

5 DIN EN 771-1:2005-05 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel

6 DIN EN 771-2:2005-05 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine

7 DIN V 105-100:2005-10 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften

8 DIN V 106:2005-10 Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften

- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>9</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>10</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>11</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>9</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.)

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>3</sup> sein.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren<sup>2</sup> Bauplatten bekleidete Stahlbauteile nach Abschnitt 4.3.1, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>12</sup> und DIN 4102-22<sup>13</sup>, angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3975 mm.  
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass maximale Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) entsprechend Abschnitt 2.1.1 entstehen.  
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 mit den Maximalabmessungen 890 mm x 894 mm eingesetzt werden. Die Ausfüllungen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise Scheiben nach Tabelle 1 der Firmen SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena, oder Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden.

Tabelle 1:

Scheibentyp	Maximale Scheibengröße [mm]	Format	gemäß Anlage
<b>Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449<sup>14</sup></b>			
PYRANOVA 30 S2.0	2840 x 1118	Querformat	04-01
PYRANOVA 30 S2.1	1109 x 2844	Hochformat	04-02

<sup>9</sup> DIN 1045-1:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion

<sup>10</sup> DIN EN 206-1:2001-07  
DIN EN 206-1/A1:2004-10  
DIN EN 206-1/A2:2005-09 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

<sup>11</sup> DIN 1045-2:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>12</sup> DIN 4102-4:1994-03, Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

<sup>13</sup> DIN 4102-22:2004-11 Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

<sup>14</sup> DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2117

Seite 5 von 13 | 12. März 2014

Pilkington Pyrostop 30-10	2390 x 1365	Querformat	04-05
	890 x 2419	Hochformat	
<b>Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5<sup>15</sup></b>			
ISO-PYRANOVA 30 S2.0	2840 x 1118	Querformat	04-03
ISO-PYRANOVA 30 S2.1	1109 x 2844	Hochformat	04-04

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 oder 11.16 entsprechen.

Die Scheiben des Typs "Pilkington Pyrostop 30-10" müssen bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-33 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

**2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten**

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind werkseitig vorgefertigte Metall-Kunststoff-Verbundprofile der Firma Secco Sistemi S.p.a., Preganziol (I), entsprechend den Anlagen 02-01 und 02-03 zu verwenden. Diese bestehen aus jeweils zwei Profilen aus Blech

- gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6, aus
  - nichtrostendem Stahl der Festigkeitsklasse  $\geq$  S235 (Werkstoffnummer 1.4301 oder 1.4404) oder
  - nichtrostendem, wetterfesten Stahl (sog. Corten-Stahl) der Festigkeitsklasse  $\geq$  S235JOW (Werkstoffnummer 1.8958) gemäß prEN 10025-5<sup>16</sup>
- oder
- gemäß DAST-Richtlinie 016, aus verzinktem Stahl nach DIN EN 10346<sup>17</sup>, der Stahlsorte DX51D (Werkstoffnummer: 1.0226), Streckgrenze  $R_e > 300$  N/mm<sup>2</sup>, Zugfestigkeit  $R_m \text{ min } 500$  N/mm<sup>2</sup>,

die unter Verwendung eines speziellen Kunststoffprofils<sup>18</sup> und zweier Polyurethan-Profile<sup>18</sup> miteinander verbunden sind<sup>19</sup>.

Die mechanischen Kennwerte der Verbundzone müssen denen mit dem allgemeinen bauaufsichtlichem Prüfzeugnis Nr. P 12-001370-PR03-ift ermittelten entsprechen.

Jedes Metall-Kunststoff-Verbundprofil ist mit zwei innen liegenden, nichtbrennbaren<sup>2</sup>,  $\geq 6$  mm dicken Bauplattenstreifen, wahlweise vom Typ

- Silikat-Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 oder
- "Supalux-S" gemäß Europäischer Technischer Zulassung 08/129, verklebt mit Klebstoff<sup>18</sup>, ausgeführt.

<sup>15</sup> DIN EN 1279-5:2005-08 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung  
<sup>16</sup> DIN EN 10025-5:2011-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 5: Technische Lieferbedingungen für wetterfeste Baustähle; Deutsche Fassung prEN 10025-5:2011  
<sup>17</sup> DIN EN 10346: 2009-07 Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen  
<sup>18</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.  
<sup>19</sup> Weitere Angaben zum konstruktiven Aufbau und zur Herstellung der werkseitig vorgefertigten Verbundprofile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2117

Seite 6 von 13 | 12. März 2014

Die Mindestabmessungen der Metall-Kunststoff-Verbundprofile betragen für

Randprofile und Riegel: 72 mm x 65 mm

Pfostenprofile: 94 mm x 65 mm

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind spezielle, sog. Klipsleisten nach DIN EN 10162<sup>20</sup> und gemäß Anlage 02-02, wahlweise aus

–  $\geq 1,2$  mm dickem Blech aus nichtrostendem Stahl oder verzinktem Stahl, wie vor beschrieben oder

–  $\geq 1$  mm dickem Blech aus nichtrostendem, wetterfesten Stahl, wie vor beschrieben,

in Verbindung mit Schrauben,  $\varnothing 4,2$  x 16 mm, und speziellen, sog. Buchsen, jeweils aus verzinktem Stahl bzw. nichtrostendem Stahl, zu verwenden.

2.1.2.3 Zur Verbindung der einzelnen Rahmenteile untereinander sind wahlweise

– sog. Eckverbinder aus U-förmig gekantetem nichtrostendem Stahlblech nach DIN EN 10088-1<sup>21</sup> und je zwei Schrauben M6 x 30 mm und spezielle Buchsen  $\varnothing 19,9$  x 15 mm aus verzinktem Stahl bzw. nichtrostendem Stahl (s. Anlagen 03-02 bis 03-05) sowie

– sog. T-Verbinder aus nichtrostendem Stahl, in Verbindung mit einem Einsatz aus Aluminium der Legierung EN AW-6060 oder EN AW-6063 nach DIN EN 15088<sup>22</sup> und DIN EN 12020-1<sup>23</sup>, und einer Zugstange  $\varnothing 19,8$  x 44 mm sowie einer Schraube M6 x 80 mm (s. Anlagen 03-06 und 03-07)

zu verwenden.

### 2.1.3 Dichtungen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>24</sup> Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS oder solche vom Typ "Paperseal"<sup>18</sup> der Firma Bifire s.r.l., Desio (I), anzuordnen. Die Fugen dürfen abschließend mit einem im eingebauten Zustand normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4<sup>12</sup>) Silikon-Dichtstoff versiegelt werden.

### 2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben – gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.4.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden bekleideten Stahlbauteilen nach Abschnitt 1.2.4 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

### 2.1.5 Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür zwei  $\geq 12,5$  mm dicke, nichtbrennbare<sup>2</sup> Bauplatten vom Typ "Supalux-S"

20	DIN EN 10162:2003-12	Kaltprofile aus Stahl; Technische Lieferbedingungen; Grenzabmaße und Formtoleranzen
21	DIN EN 10088-1:2005-09	Nichtrostende Stähle - Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle
22	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen
23	DIN EN 12020-1:2008-06	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
24	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.14-2117

Seite 7 von 13 | 12. März 2014

gemäß Europäischer Technischer Zulassung 08/129 zu verwenden, die beidseitig mit 1,5 mm dicken Stahlblech der Stahlsorten nach Abschnitt 2.1.2.1, unter Verwendung von nichtbrennbarem<sup>2</sup> Kleber vom Typ "K84", zu bekleiden sind (s. Anlagen 01-02 und 01-03).

Die Ausfüllungen sind als Ausfüllungs-Elemente werkseitig vorzufertigen (s. Abschnitt 2.2.1.3)

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte****2.2.1 Herstellung**

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
  - verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Glashalteleisten, Schrauben und Buchsen nach Abschnitt 2.1.2.2 sowie
- Eck- und T-Verbinder nach Abschnitt 2.1.2.3

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

**2.2.1.2 Herstellung der Rahmenprofile**

Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Rahmenprofile sind Metall-Kunststoff-Verbundprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden, in die Bauplattenstreifen nach Abschnitt 2.1.2.1 einzuschieben sind. Es gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.1.

**2.2.1.3 Herstellung der Ausfüllungs-Elemente**

Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungs-Elemente sind die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Die Bleche sind mit den Bauplatten durch Kleben mit dem Kleber nach Abschnitt 2.1.5 zu verbinden.

**2.2.3 Kennzeichnung****2.2.3.1 Kennzeichnung der Rahmenprofile**

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenprofile nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Rahmenprofile müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenprofile für Brandschutzverglasung "AF"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-2117
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

**2.2.3.2 Kennzeichnung der Ausfüllungs-Elemente**

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungs-Elemente nach Abschnitt 2.2.1.3 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.14-2117

Seite 8 von 13 | 12. März 2014

Die Ausfüllungs-Elemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Ausfüllungs-Element für Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-2117
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

**2.2.3.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung**

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-2117
- Herstellungsjahr: .....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 01-01).

**2.3 Übereinstimmungsnachweise****2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der - jeweils werkseitig vorgefertigten - Rahmenprofile nach Abschnitt 2.2.1.2 und der Ausfüllungs-Elemente nach Abschnitt 2.2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Rahmenprofile und Ausfüllungs-Elemente mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die

- Glashalteleisten, Schrauben und Buchsen nach Abschnitt 2.1.2.2 sowie
- Eck- und T-Verbinder nach Abschnitt 2.1.2.3

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>25</sup> des Herstellers nachzuweisen.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der

- werkseitig vorgefertigten Rahmenprofile nach Abschnitt 2.2.1.2,
- werkseitig vorgefertigten Ausfüllungs-Elemente nach Abschnitt 2.2.1.3,
- Glashalteleisten, Schrauben und Buchsen nach Abschnitt 2.1.2.2 sowie
- Eck- und T-Verbinder nach Abschnitt 2.1.2.3

<sup>25</sup>

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.14-2117

Seite 9 von 13 | 12. März 2014

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werks-eigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Über-wachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestell-ten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ent-sprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maß-nahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwer-ten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anfor-derungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maß-nahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausge-schlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**3 Bestimmungen für die Bemessung****3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise****3.1.1 Allgemeines**

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brand-schutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkon-struktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Bean-spruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.3) aufgenommen werden können.

Sofern der obere seitliche bzw. untere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlagen 01-01 schräg ausgeführt wird, darf die Brandschutzver-glasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

### 3.1.2 Einwirkungen

#### 3.1.2.1 Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

#### 3.1.2.2 Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>26</sup> (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1<sup>27</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>28</sup> und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4<sup>29</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>30</sup> zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"<sup>31</sup> mit  $G = 50 \text{ kg}$  und einer Fallhöhe von  $45 \text{ cm}$  (wie Kategorie C nach TRAV<sup>31</sup>) erfolgen.

### 3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

#### 3.1.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>32</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/9, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>32</sup> nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als  $4 \text{ m}$  über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

#### 3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen bzw. unter Berücksichtigung der im Rahmen von bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen (z. B. für die Metall-Kunststoff-Verbundprofile) ermittelten Kennwerte zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>32</sup> zu beachten.

26	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
27	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
28	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
29	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
30	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
31	TRAV:2003-01	Technische Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003
32	TRLV:2006/08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.14-2117

Seite 11 von 13 | 12. März 2014

Die Rahmenpfosten und die ggf. zusätzlich zu verwendenden Verstärkungsprofile (s. Anlage 01-01) müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. Der maximale Pfostenabstand beträgt 2900 mm.

**3.1.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel**

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben, verwendet werden.

**3.1.3.4 Nachweis der Ausfüllungen**

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

**4 Bestimmungen für die Ausführung****4.1 Allgemeines**

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen in den Abschnitten 2.1.2.1 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

**4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau****4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten****4.2.1.1** Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Rahmenprofile nach Abschnitt 2.2.1.2 und entsprechend Anlage 02-01 zu verwenden.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen (s. Anlage 01-01).

Zwischen den Pfosten sind die Riegel einzusetzen und durch Schweißen mit den Pfosten zu verbinden (s. Abschnitt 4.2.3 und Anlage 03-01).

Wahlweise bzw. bei Verwendung von Rahmenprofilen aus Corten-Stahl sind die Verbindungen unter Verwendung von Eckverbindern und T-Verbindern sowie den zugehörigen Schrauben und Buchsen, jeweils nach Abschnitt 2.1.2.3, entsprechend den Anlagen 03-02 bis 03-07 herzustellen.

**4.2.1.2** Zur Befestigung der Klipsleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind die entsprechenden Schrauben und Buchsen in Abständen  $\leq 50$  mm vom Rand und  $\leq 250$  mm untereinander auf den Rahmenprofilen zu befestigen und die Klipsleisten aufzuklipsen (s. Anlagen 03-02 und 04-06).

#### 4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei ca. 3 bis 6 mm dicke und 80 mm lange Klötzchen aus "Flammi12" der Firma Rolf Kuhn GmbH, Tutzing, oder "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 oder Hartholz (außer Buche) abzusetzen (s. Anlagen 01-03 und 03-08).

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3 anzuordnen (s. Anlagen 01-02, 01-03 und 02-02). Die Fugen dürfen wahlweise mit einem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3 versiegelt werden.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen bzw. in den Glashalteleisten muss längs aller Ränder  $\geq 17$  mm betragen.

4.2.2.2 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungs-Elemente nach Abschnitt 2.2.1.3 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungs-Elemente muss sinngemäß Abschnitt 4.2.2.1 und entsprechend den Anlagen 01-02 und 01-03 erfolgen.

#### 4.2.3 Schweißen

Für das Schweißen gilt DIN 18800-7<sup>33</sup>. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7<sup>33</sup>, Tab. 14.

#### 4.2.4 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7<sup>33</sup> und DAST-Richtlinie 016<sup>34</sup>) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6. Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

### 4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

#### 4.3.1 Anschluss an Massivbauteile

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den angrenzenden Massivbauteilen umlaufend unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1, in Abständen  $\leq 200 \pm 25$  mm vom Rand und  $\leq 500$  mm untereinander sowie mit einer Überdeckung der Befestigungsmittel von  $\geq 50$  mm, kraftschlüssig zu befestigen (s. Anlagen 03-09 und 03-10).

#### 4.3.2 Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile nach Abschnitt 1.2.4 ist entsprechend Anlage 03-11 auszuführen. Die Stahlbauteile müssen mindestens mit einer  $\geq 12,5$  mm dicken und einer 9,5 mm dicken nichtbrennbaren<sup>12</sup> Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180<sup>35</sup> bekleidet sein und an feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen. Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den bekleideten Stahlbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2, in Abständen  $\leq 200 \pm 25$  mm vom Rand und  $\leq 500$  mm untereinander, kraftschlüssig zu befestigen.

#### 4.3.3 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren<sup>2</sup> Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt  $> 1000$  °C liegen muss.

<sup>33</sup> DIN 18800-7:2008-11

<sup>34</sup> DAST-Richtlinie 016

<sup>35</sup> DIN 18180:2007-01

Stahlbauten - Ausführung und Herstellerqualifikation

Stahlbau- Verlagsgesellschaft mbH, 40237 Düsseldorf

Gipsplatten; Arten und Anforderungen

Je nach Ausführungsvariante sind die Fugen abschließend mit dem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 zu versiegeln.

#### 4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 05-01). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

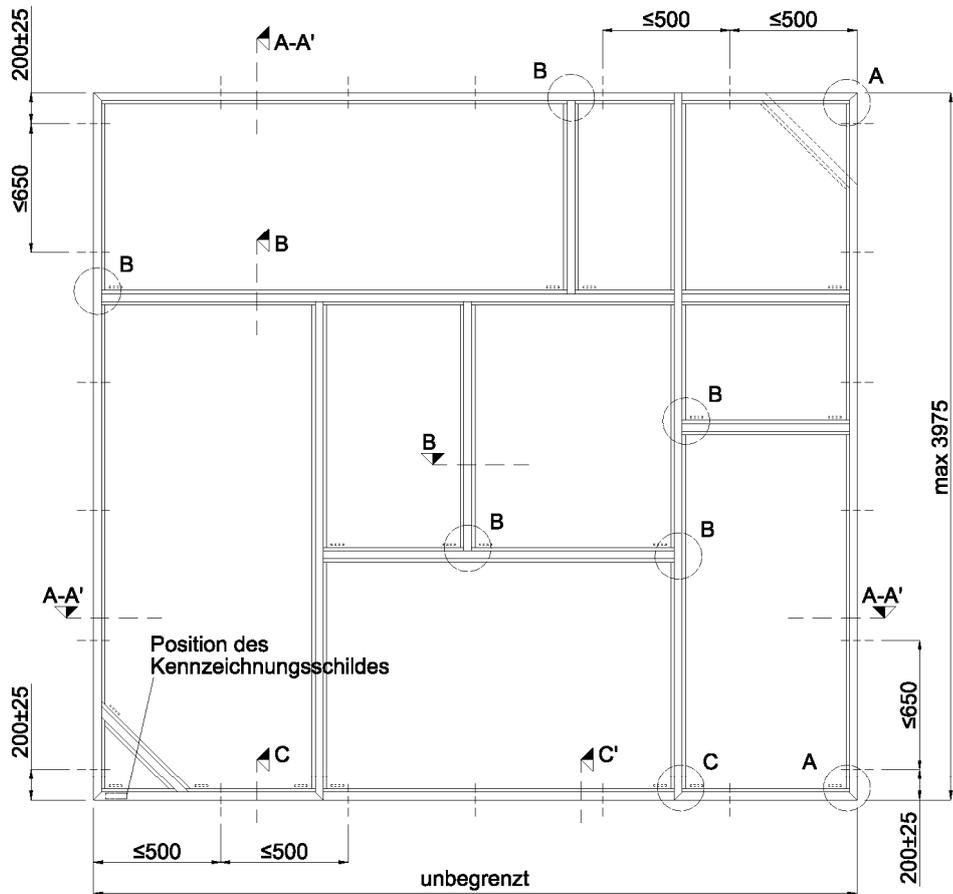
#### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt



### Scheiben

Scheibe	CE-Zertifikat	Dicke	Max. Grösse	Glas-Einstand
Pilkington - Pyrostop 30-10	1121-CPD-CA0002	15 mm	890 x 2419 2390 x 1365	17
PYRANOVA 30 S2.0	1121-CPD-CA0008	15 mm	1109 x 2844 2840 x 1118	
PYRANOVA 30 S2.1	1121-CPD-CA0008	19 mm		
ISO-PYRANOVA 30 S2.0 ISO-PYRANOVA 30 S2.1 8 - 13 mm Scheibenzwischenraum Gegenscheibe: 4 mm Float oder 6 mm ESG oder 6 mm VSG (mit bis zu 2x 0.38 mm PVB-Folie)	1121-CPD-CA0008	≤ 35 mm		

### Ausfüllungen

Ausfüllungen	Dicke	Max. Grösse	Einstand
1,5 mm Stahlblech oder Corten Stahl 2x 12,5 mm Kalziumsilikatplatte „Supalux - S“ 1,5 mm Stahlblech oder Corten Stahl	28 mm	890 x 894	17

Alle Masse in mm

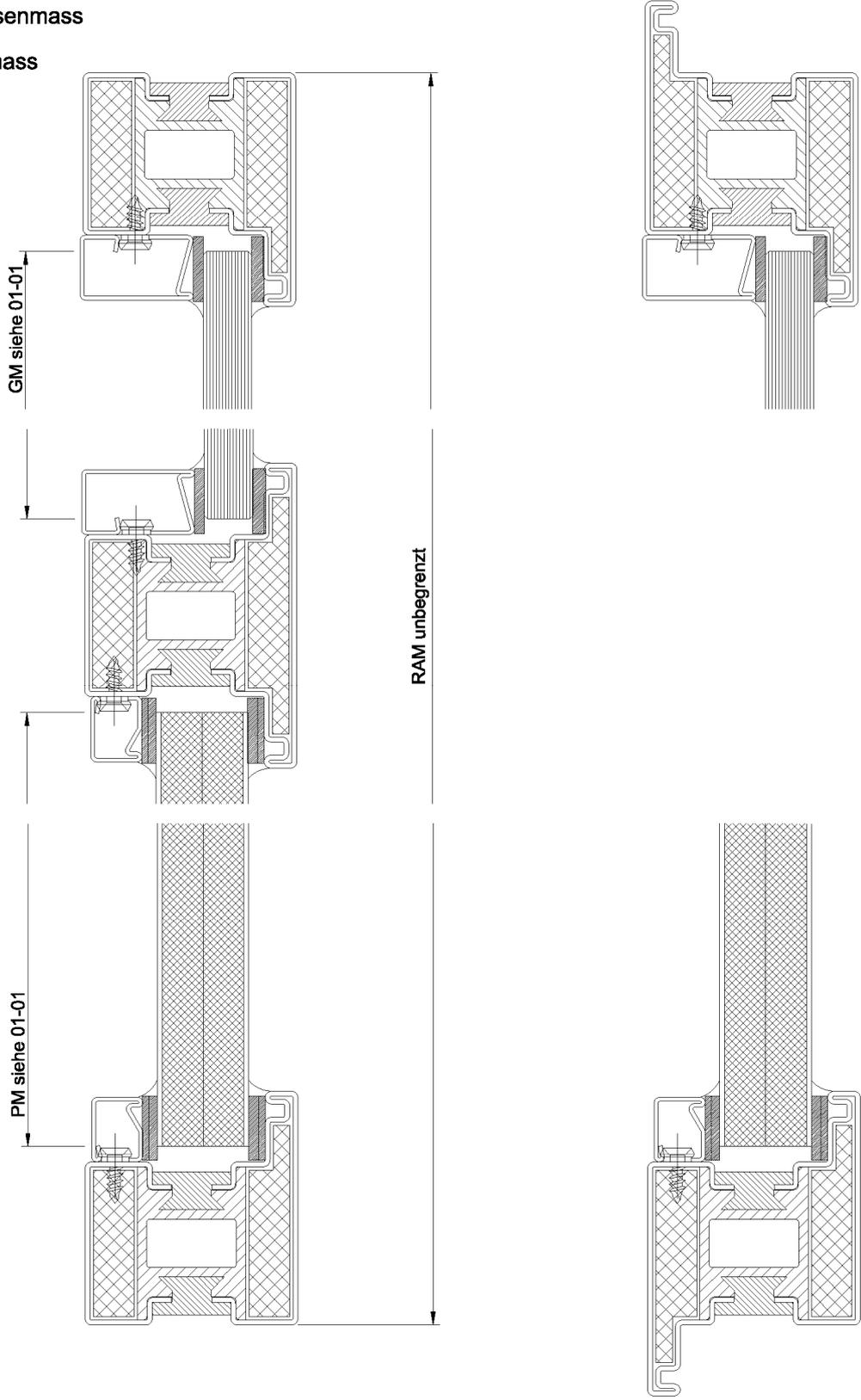
Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage:

**01-01**

Systemübersicht mit zulässigen  
 Glas- und Ausfüllungsabmessungen

RAM Rahmenseitenmass  
 GM Glasmass  
 PM Ausfüllungsmass



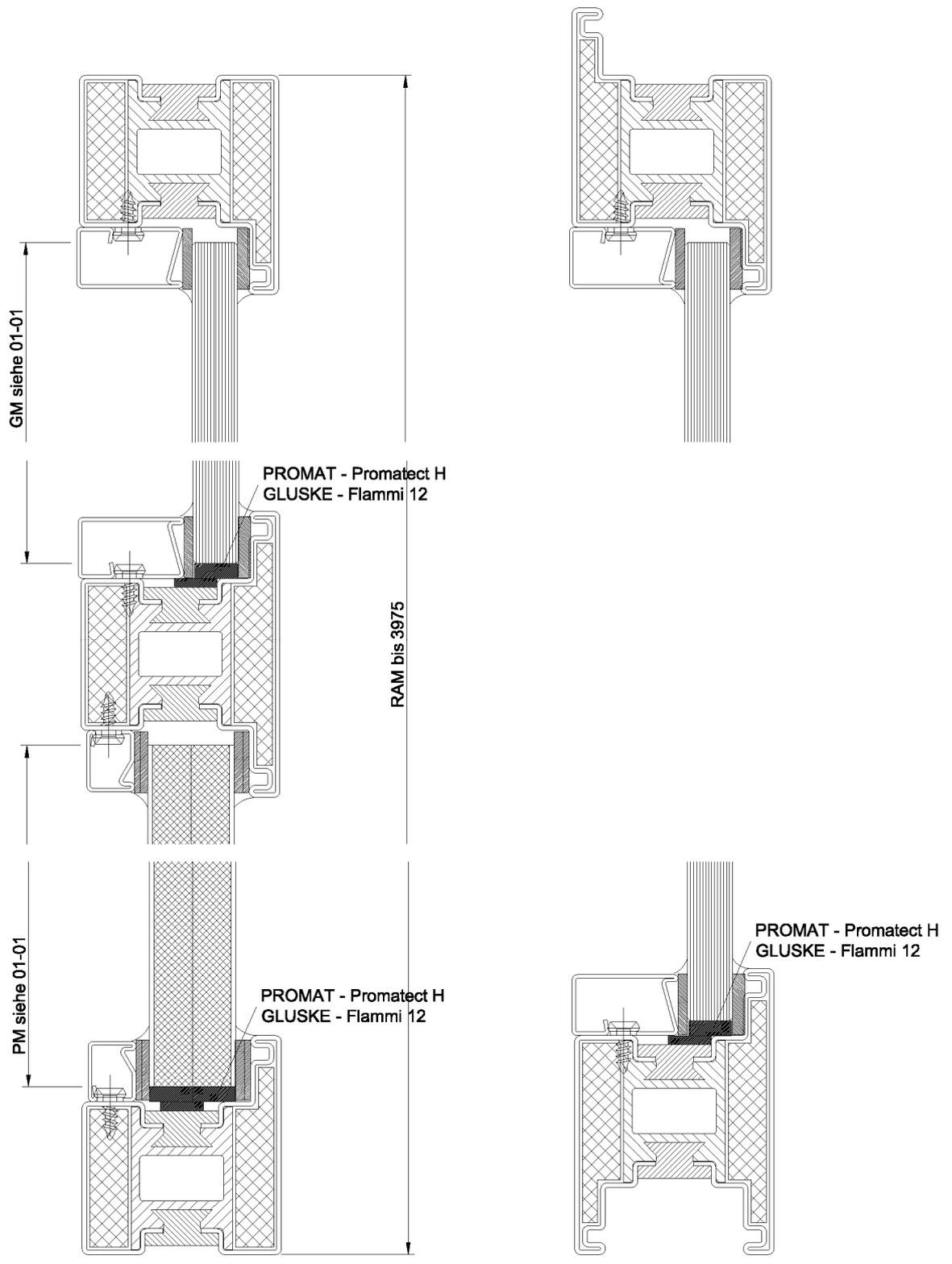
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2117

Alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt

Anlage:  
**01-02**



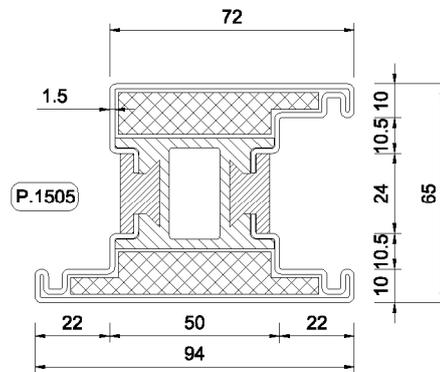
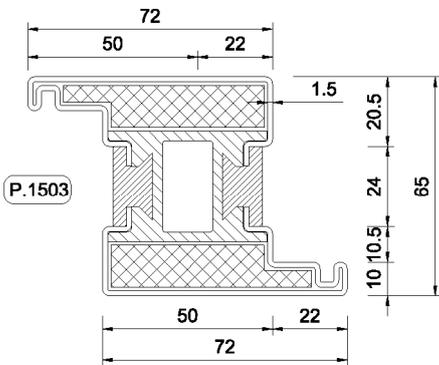
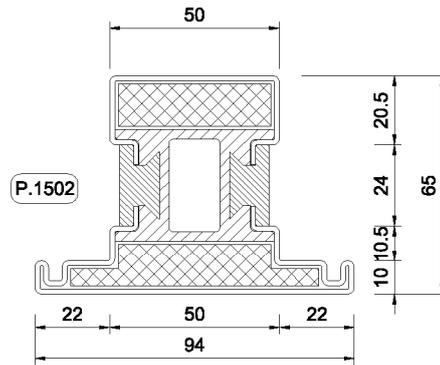
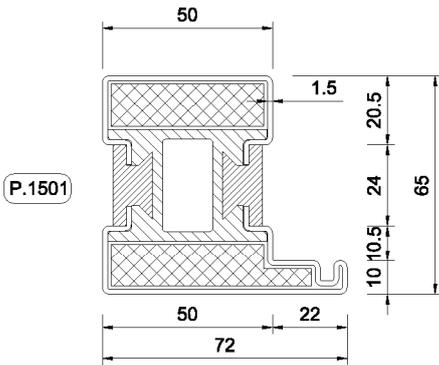
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2117

Alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage:  
**01-03**

Vertikalschnitt



wahlweise alle Profile und Glashalteleiste aus  
 verzinktem Stahl, Edelstahl und Cortenstahl

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2117

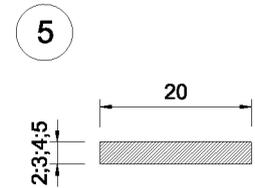
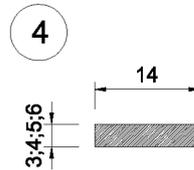
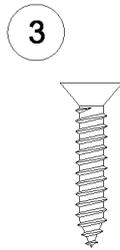
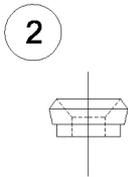
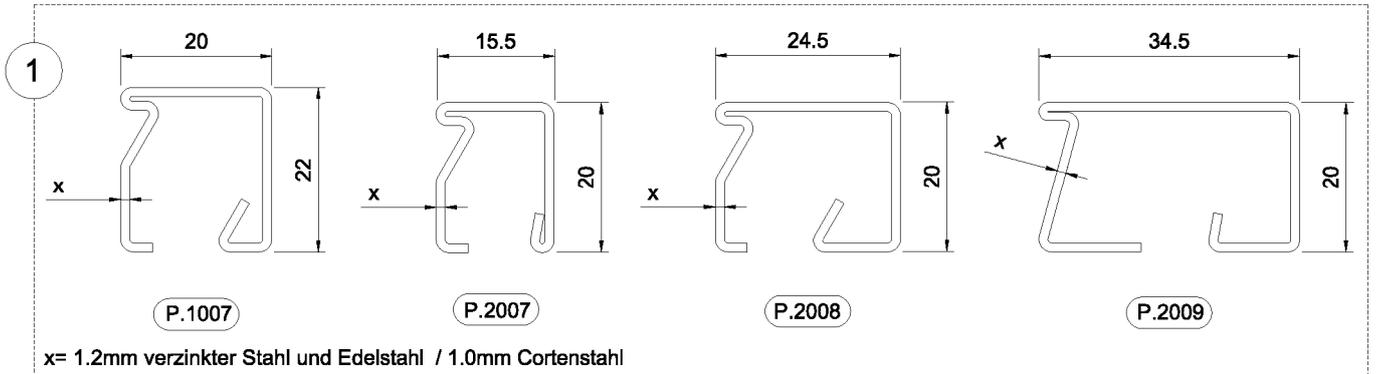
Alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Übersicht Profile

Anlage:

**02-01**



Übersicht material		CE-Zertifikat	Baustoffklasse
1	Glashalteleiste aus Verzinkter Stahl, Edelstahl und Cortenstahl	-	-
2	Buchse für Glasleiste		
2.1a	CV 5012 - Verzinkter Stahl	DIN EN 10162	-
2.1b	CV 5012I - Edelstahl	DIN EN 10162	-
3	Schrauben für Glasleistenbuchse TPS		
3.1a	CV 5001 - Verzinkter Stahl	DIN EN 10162	-
3.1b	CV 5001I - Edelstahl	DIN EN 10162	-
4	Glashalter (Klotze 80x14 mm)*		
4.1	GLUSKE - Flammi 12 AC1503 - AC1504 - AC1505 - AC1506	-	
4.2	PROMAT - Promatect H AC1503 - AC1504 - AC1505 - AC1506	-	Klasse A1 P-MPA-E-00-643
5	keramische Glasdichtung		
5.1	GLUSKE - Kerafix 2000 GC2006/2 - GC2006/3 - GC2006/4 - GC2006/5		Klasse B2 P-3074/3439
5.2	BFIRE - Paperseal GC2006A/2 - GC2006A/3 - GC2006A/4 - GC2006A/5		

\*mögliche Versiegelung mit Silikon

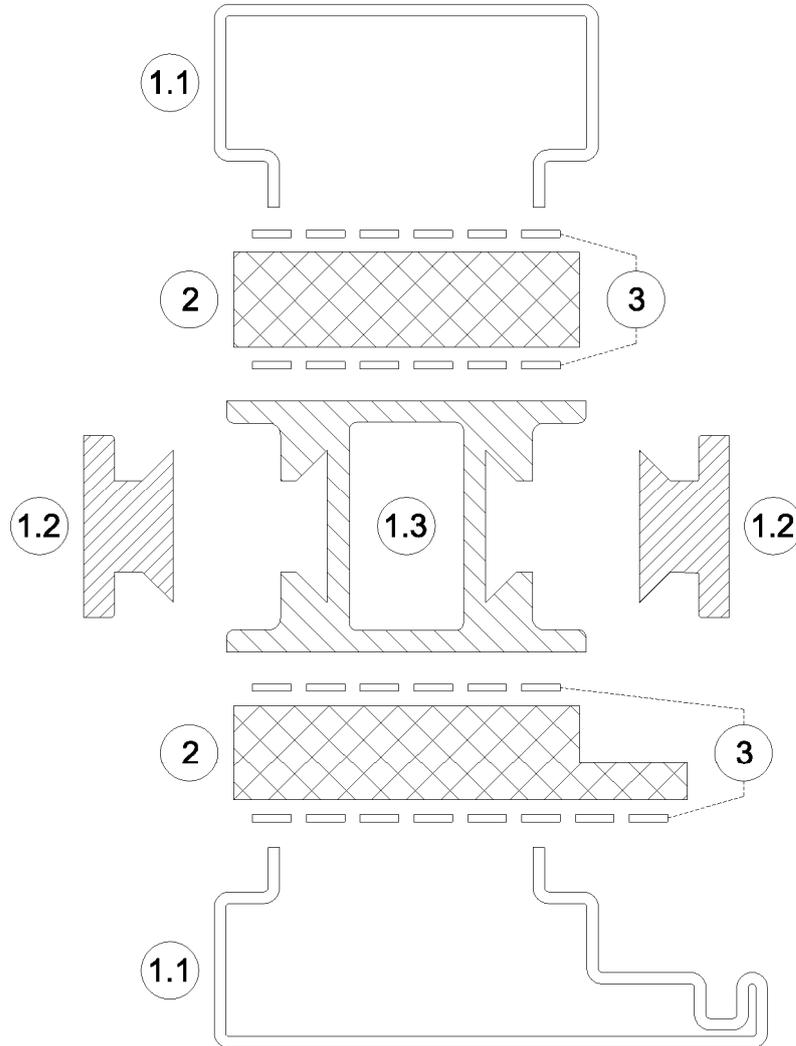
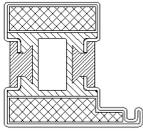
Alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage:

02-02

Übersicht Glashalteleisten,  
 Dichtungen und Schrauben



Profilaufbau		CE-Zertifikat	Baustoffklasse
1	Profile		
1.1	Profile aus verzinktem Stahl, Edelstahl und Cortenstahl	EN 10025-5:2011-04	Klasse E 11-001570-PR02
1.2	Polyurethan		
1.3	Gezogenes Profil		
2	Ausfüllungen		
2.1	PROMAT - Promatect H		Klasse A1
3	Brandschutzklebstoff		
3.1	PROMAT - Promaseal glue		Klasse A1
3.2	BFIRE - Isocoll 5/430		Klasse A1

Alle Masse in mm

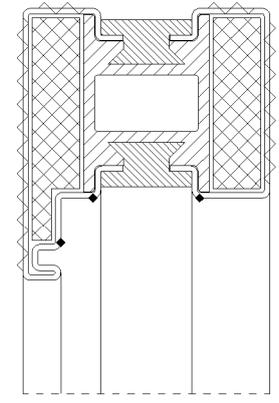
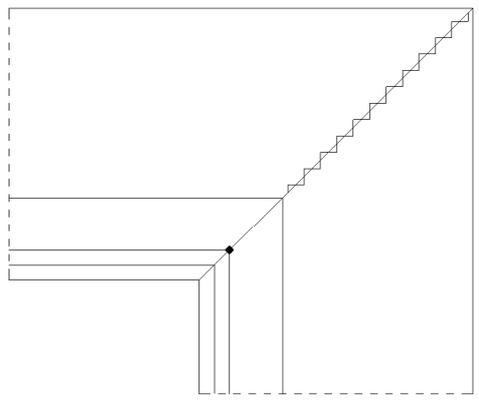
Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage:

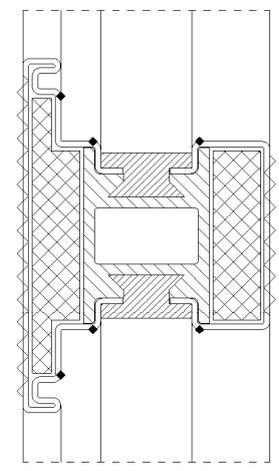
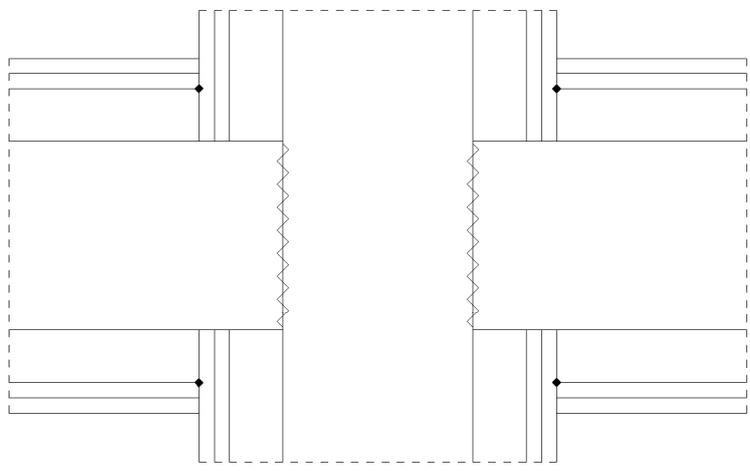
**02-03**

Profilaufbau

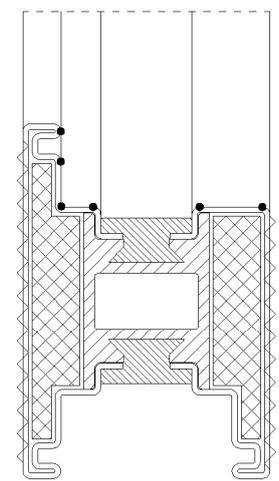
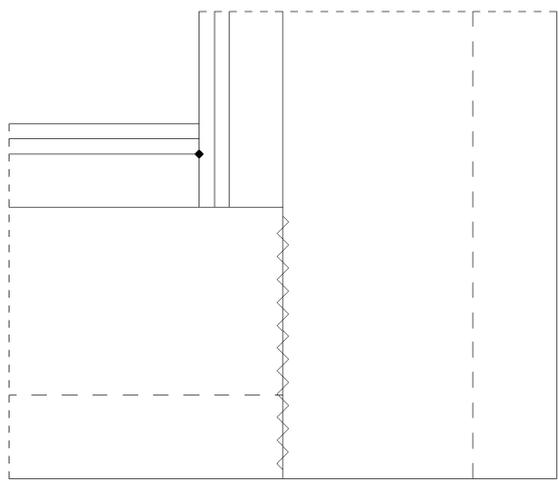
A



B



C



-  Kontaktteile durchgehend schweißen und nach dem Schweißen verschleifen
-  mechanische Verbindung mit Eckverbinder und WIG Schweißung

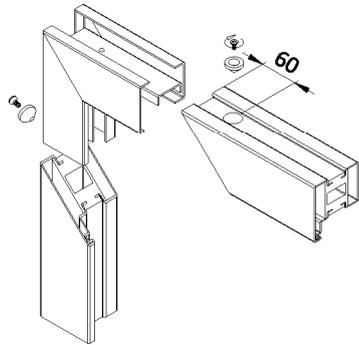
Alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

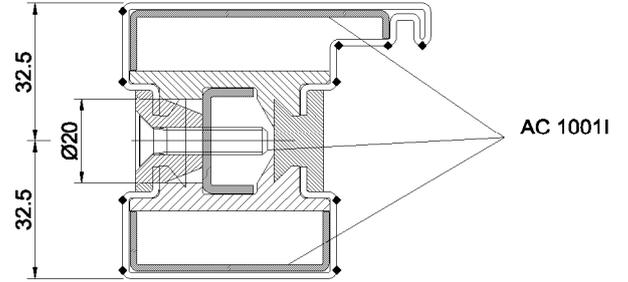
Stahl- bzw. Cortenblendrahmen Detail

Anlage: **03-01**

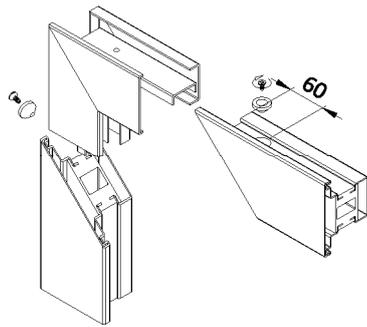
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2117



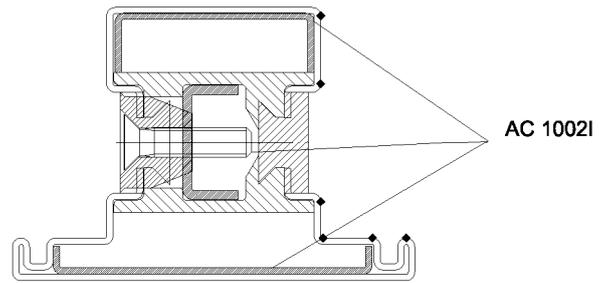
P.1501



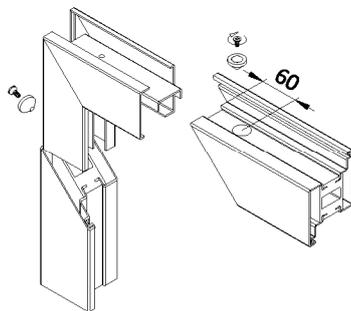
AC 1001I



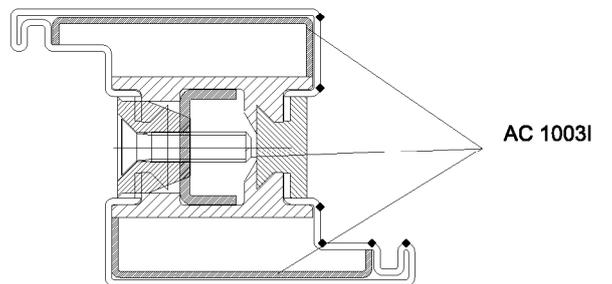
P.1502



AC 1002I



P.1503



AC 1003I

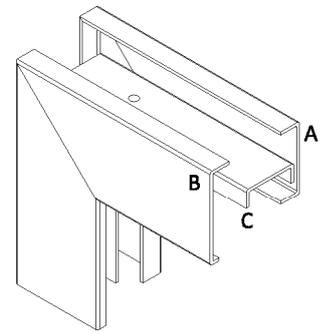
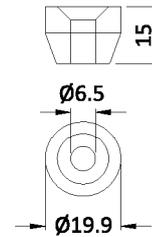
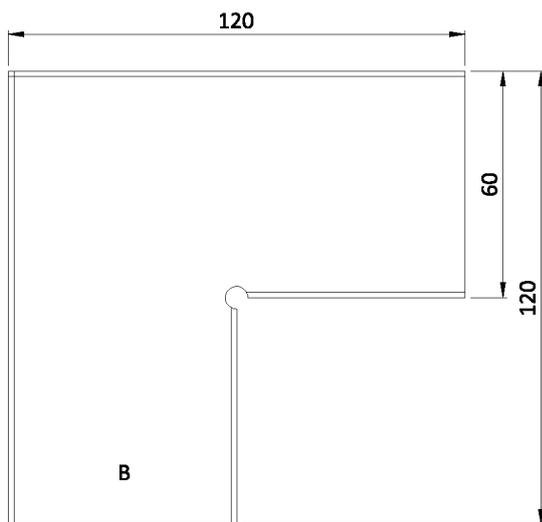
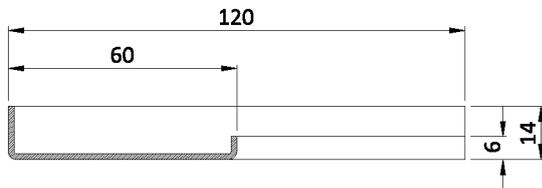
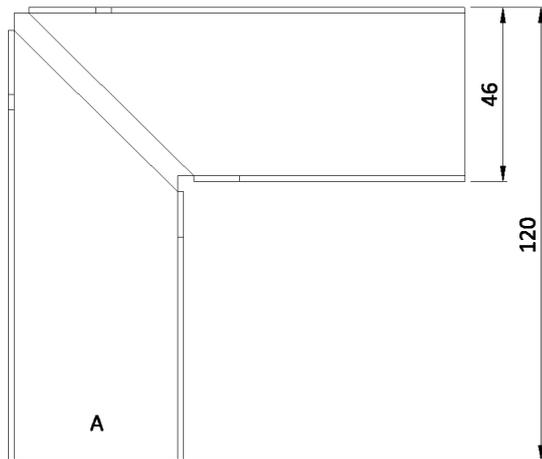
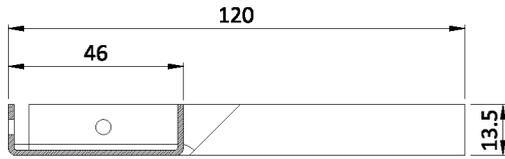
Alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

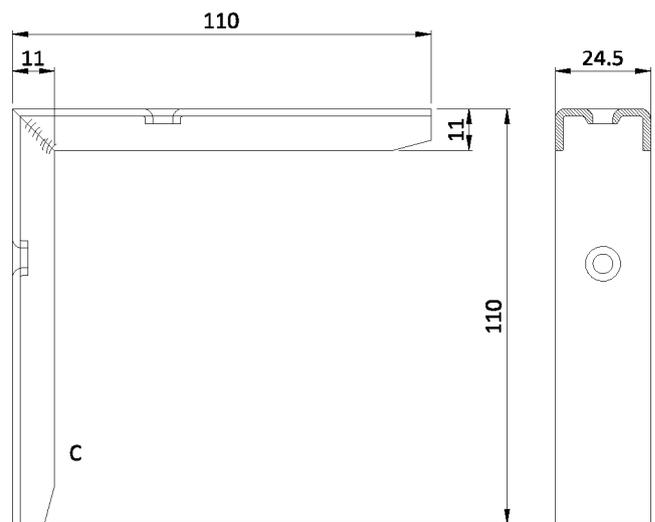
Detail Eckbefestigung

Anlage:

**03-02**



AC1001I



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2117

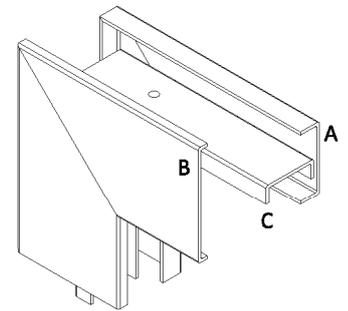
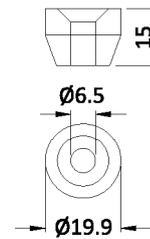
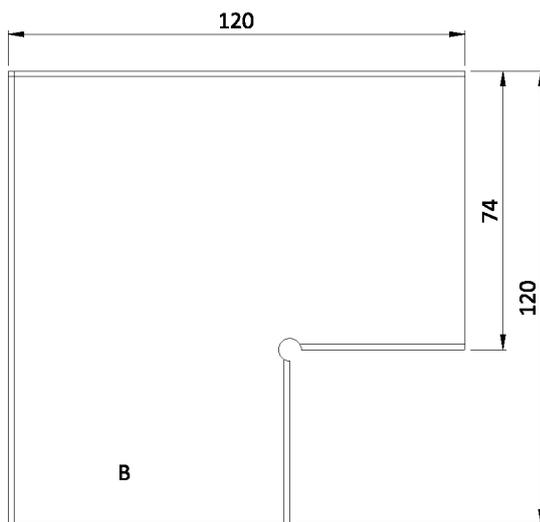
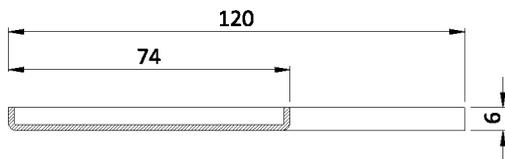
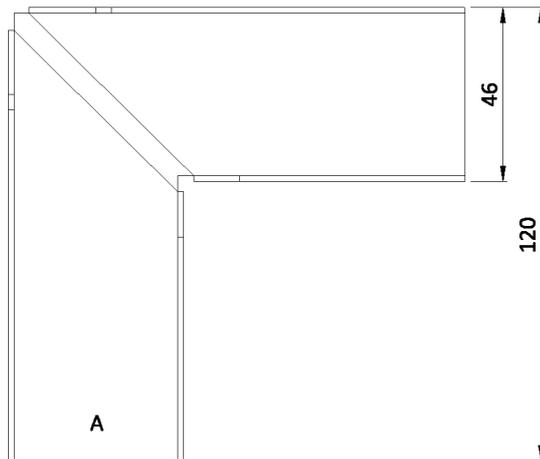
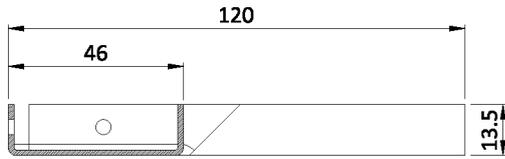
Alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

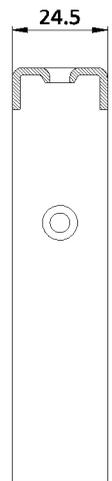
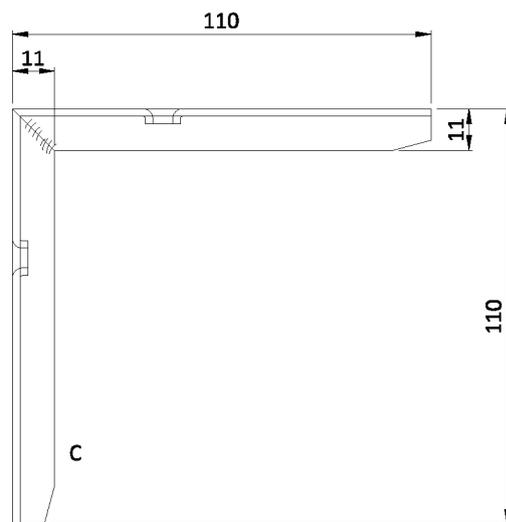
Anlage:

**03-03**

Detail Eckverbinder



AC1002I



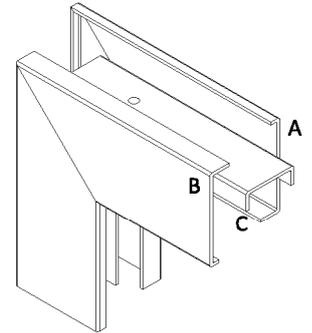
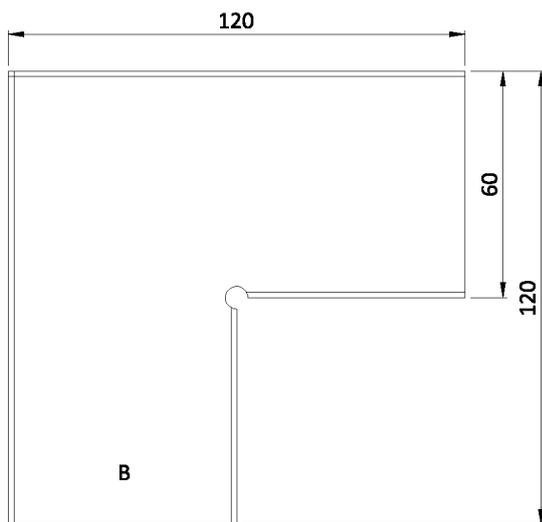
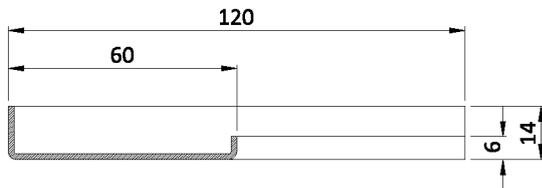
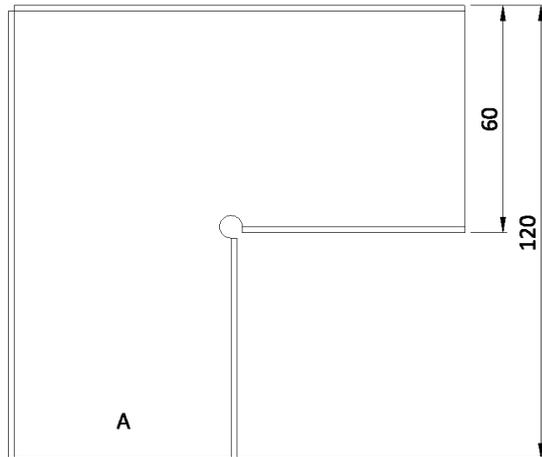
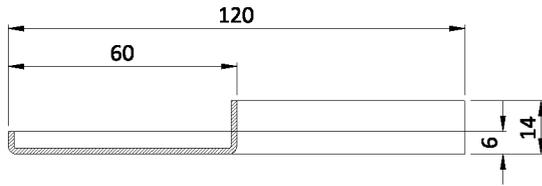
Alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

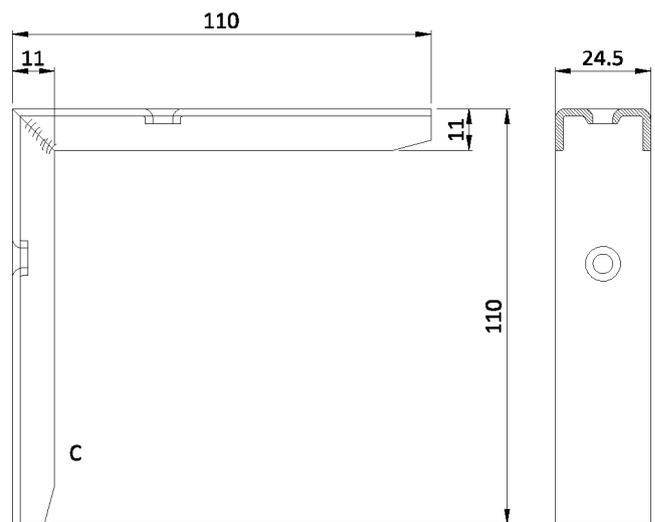
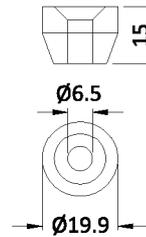
Detail Eckverbinder

Anlage:

03-04



AC1003I



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2117

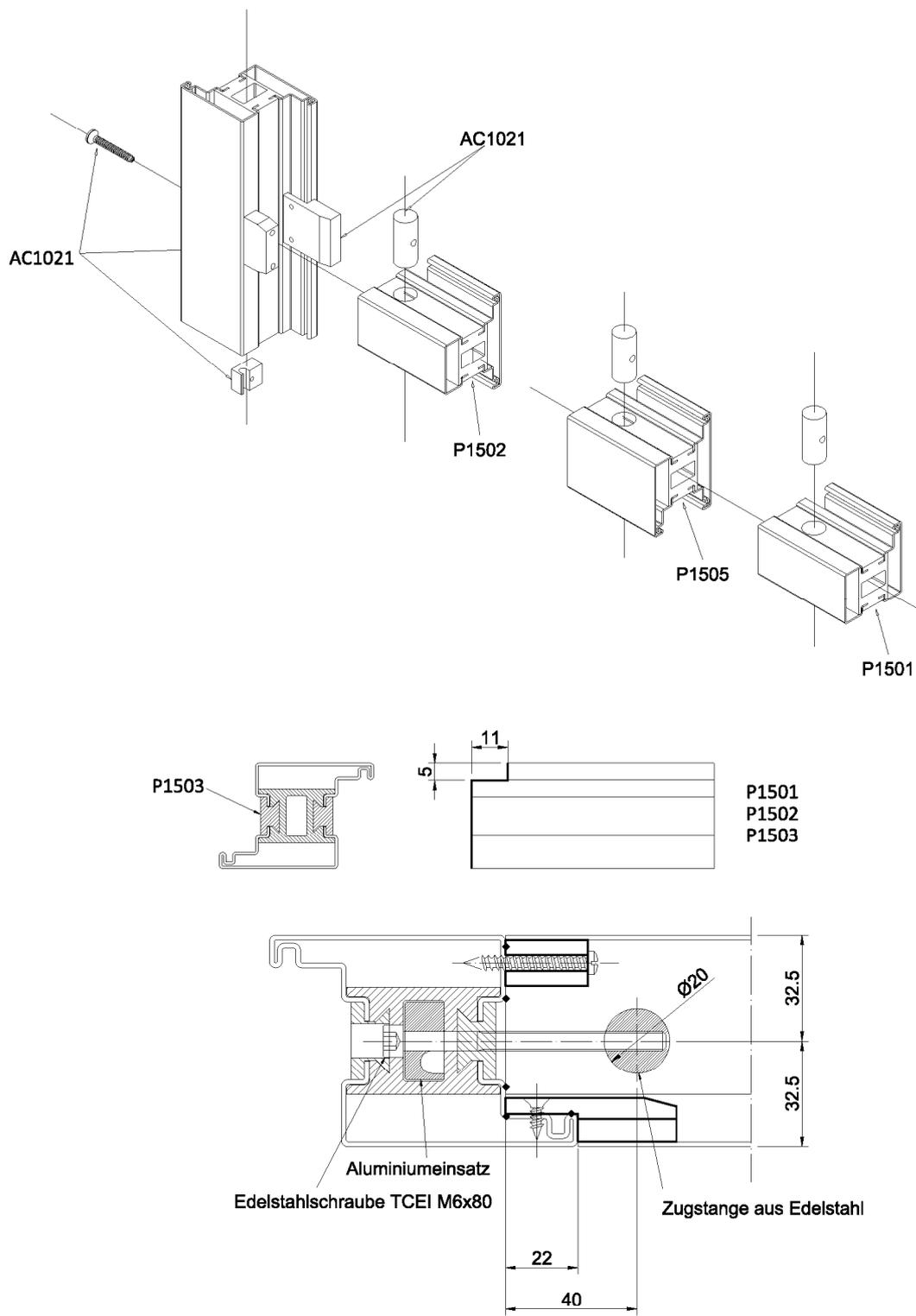
Alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage:

**03-05**

Detail Eckverbinder



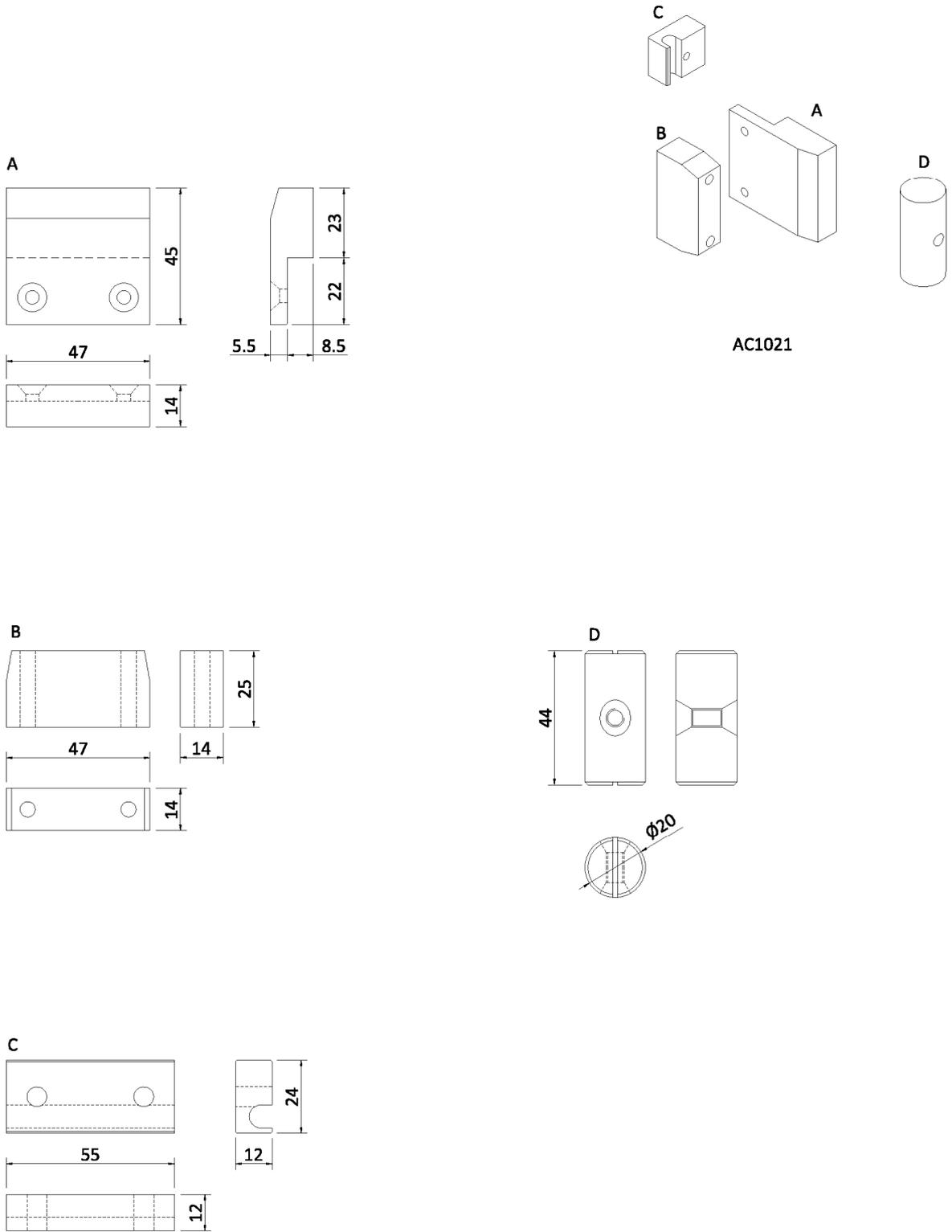
Alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage: **03-06**

90 Grad Verbindung

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2117



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2117

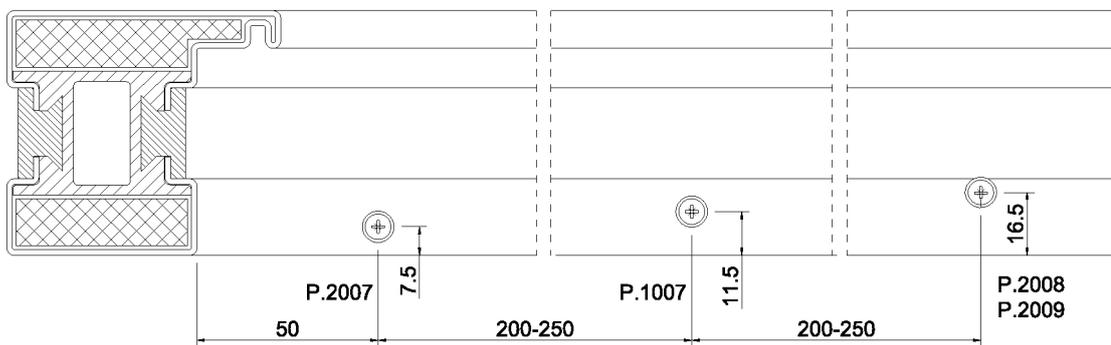
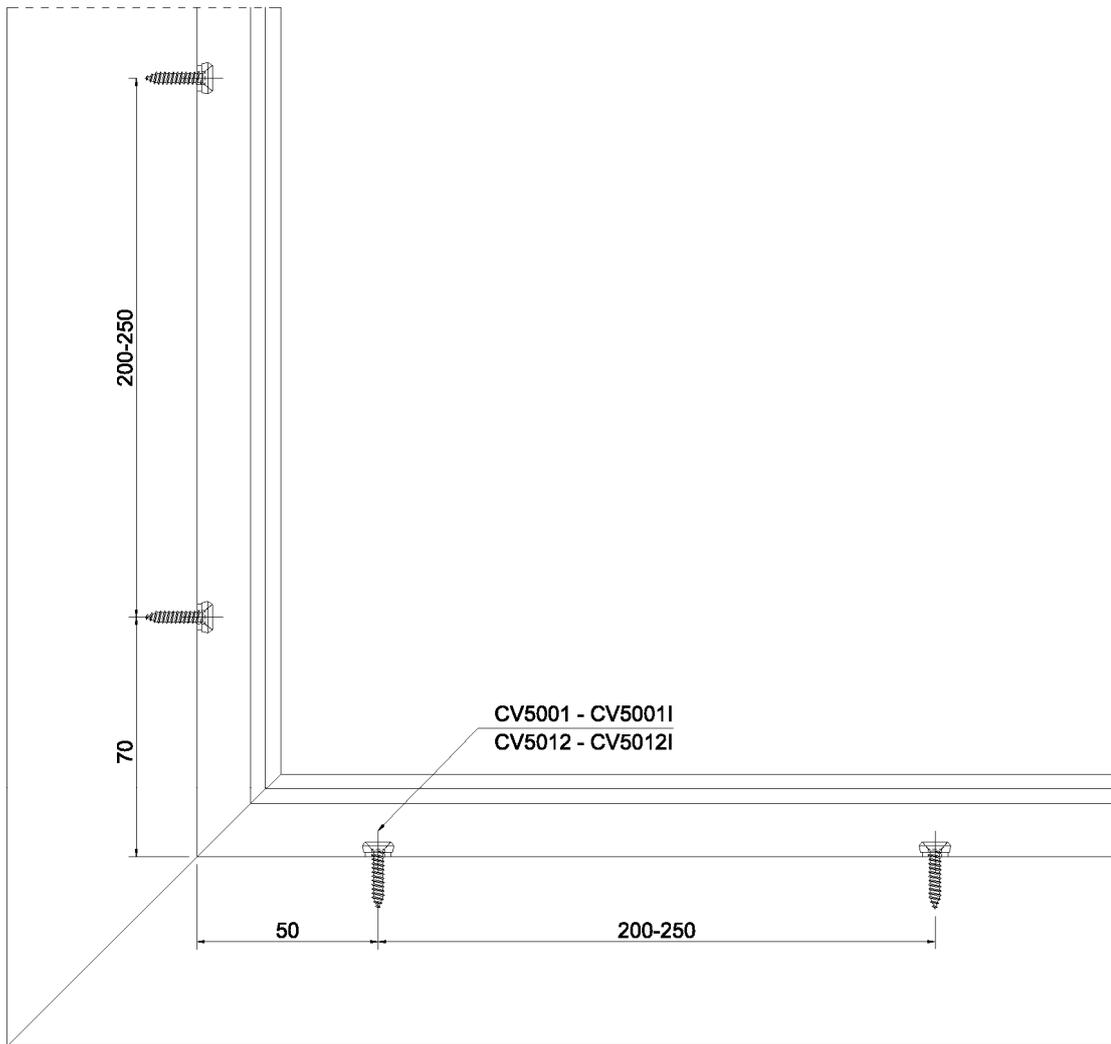
Alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Detail T-Verbinder

Anlage:

**03-07**



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2117

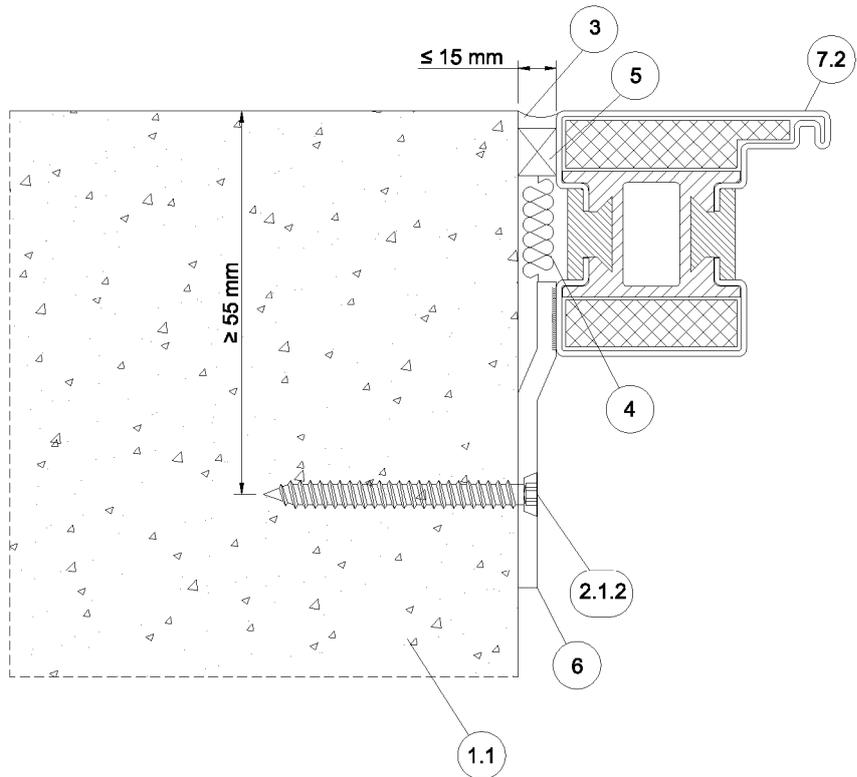
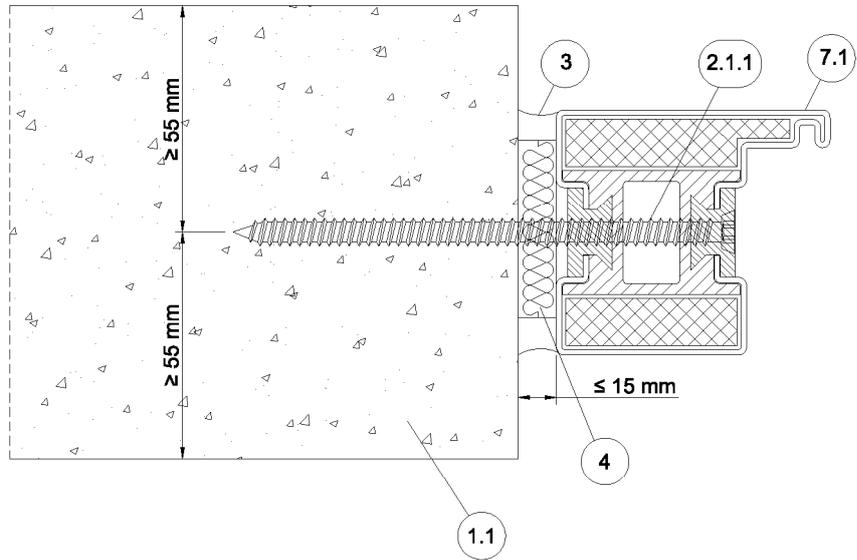
Alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Klemmknöpfe Anordnung

Anlage:

**03-08**



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2117

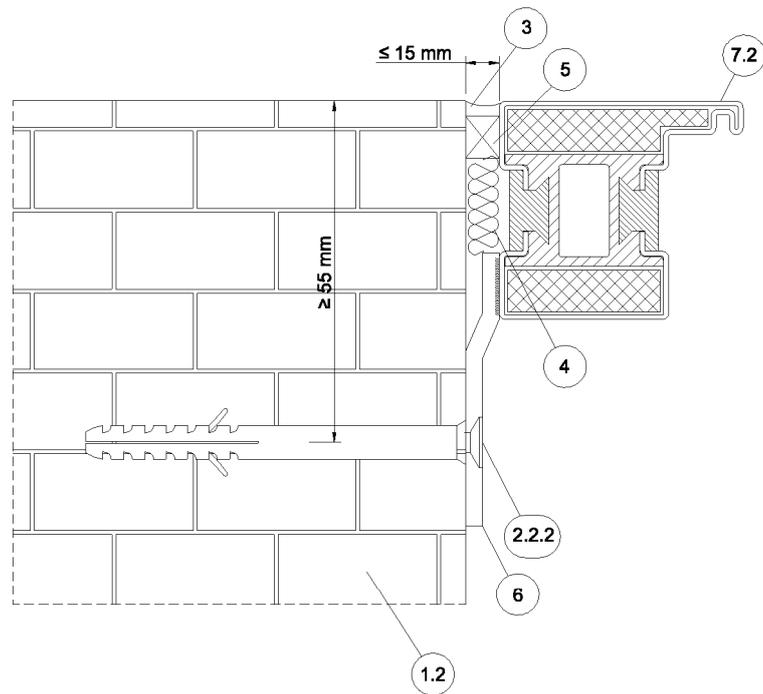
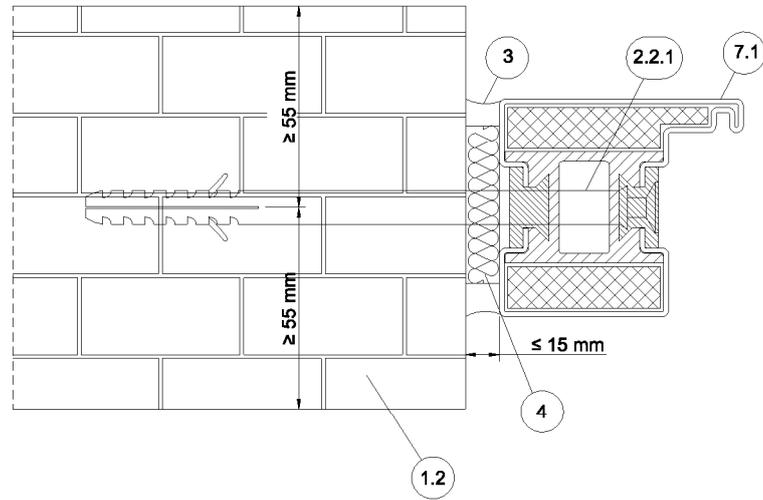
Alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Wandanschlüsse

Anlage:

**03-09**



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2117

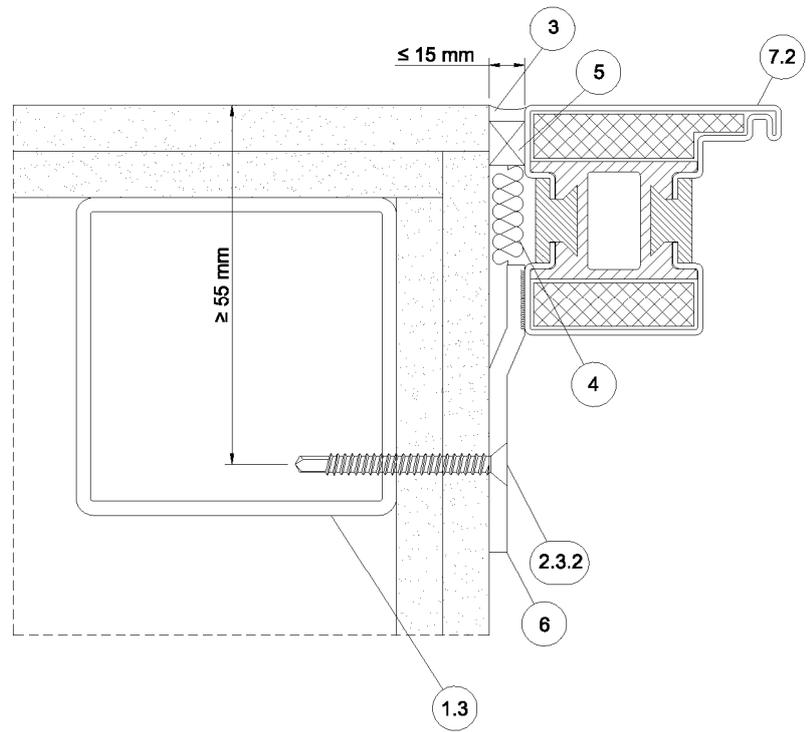
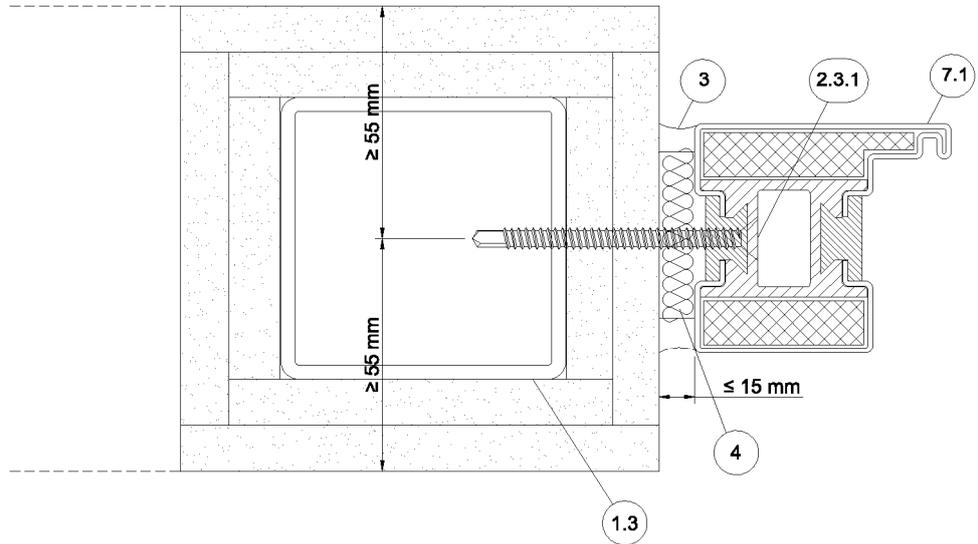
Alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Wandanschlüsse

Anlage:

**03-10**



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-2117

Alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage:

**03-11**

Wandanschlüsse

### Übersicht Wandanschlüsse

1	Wände
1.1	Beton, $\geq 10\text{cm}$ dick
1.2	Mauerwerk, $\geq 11,5\text{cm}$ dick
1.3	Stahlstütze, bekleidet n. DIN 4102-4 $\geq F30$
2	Wandanschlüss (z.B.)
2.1.1	HILTI HUS Selbstschraubende Dübel 7.5x120mm
2.1.2	HILTI HUS Selbstschraubende Dübel 7.5x60mm
2.2.1	FISCHER Dübel S10x160mm
2.2.2	FISCHER Dübel S10x60mm
2.3.1	ABC Schraube 6x80mm
2.3.2	ABC Schraube 6x60mm
3	Versiegelung
4	Füllmaterial, nichtbrennbar
5	Distanzstück
6	Befestigungsstahlanker
7	Profil aus Zinkstahl verzinkt, Corten und Edelstahl
7.1	Profil P.1501
7.2	Profil P.1501 - P.1502 - P.1503

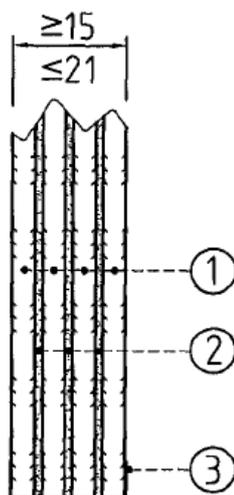
Brandschutzverglasung "AF" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage:

03-12

Übersicht Wandanschlüsse

### Verbundglasscheibe "PYRANOVA® 30 S2.0"



- ① Scheibe 3 bis 6 mm dick aus Glaserzeugnissen nach DIN EN 572-2 bzw. DIN EN 572-5, äußere Scheibe wahlweise gefärbt, bedruckt<sup>1</sup>, und/oder beschichtet<sup>1</sup> oder sandgestrahlt<sup>1</sup>
- ② Brandschutzschicht<sup>1</sup>, ca. 1 mm dick
- ③ Randummantelung<sup>1</sup>, Aluminiumklebeband,  $s = 0,11$  mm

<sup>1</sup> Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

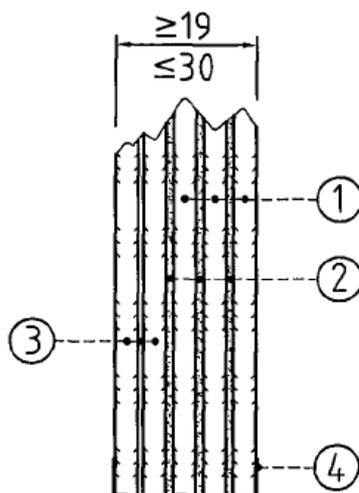
Maße in mm

Brandschutzverglasung "AF"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "PYRANOVA 30 S2.0"

Anlage 04-01

### Verbundglasscheibe "PYRANOVA® 30 S2.1"



- ① Scheibe 3 bis 6 mm dick aus Glaserzeugnissen nach DIN EN 572-2 bzw. DIN EN 572-5, äußere Scheibe wahlweise gefärbt, bedruckt<sup>1</sup>, und/oder beschichtet<sup>1</sup> oder sandgestrahlt<sup>1</sup>
- ② Brandschutzschicht<sup>1</sup>, ca. 1 mm dick
- ③ Verbund- bzw. Verbundsicherheitsglas, bestehend aus 2 oder 3 Scheiben, 3 bis 5 mm dick aus Glaserzeugnissen nach DIN EN 572-2 bzw. DIN EN 572-5, äußere Scheibe wahlweise gefärbt, bedruckt<sup>1</sup>, und/oder beschichtet<sup>1</sup> oder sandgestrahlt<sup>1</sup> und jeweils mit 2 PVB- Folien mit einer Einzeldicke von 0,38 mm in den Ausführungen klar, farbig oder bedruckt<sup>1</sup>
- ④ Randummantelung<sup>1</sup>, Aluminiumklebeband, s = 0,11 mm

<sup>1</sup> Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

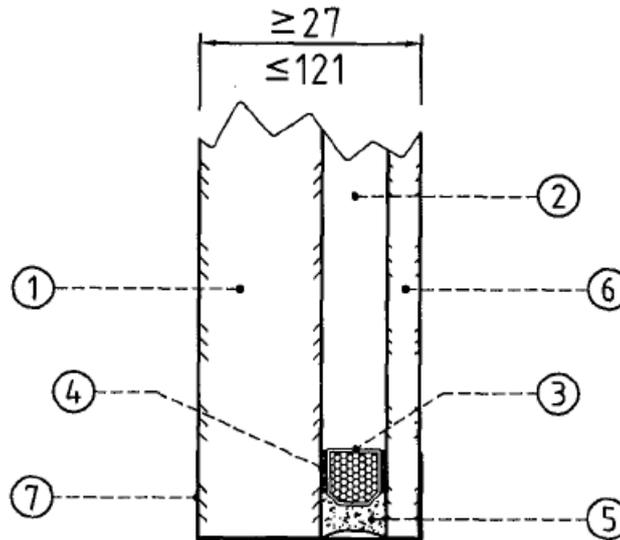
Maße in mm

Brandschutzverglasung "AF"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "PYRANOVA 30 S2.1"

Anlage 04-02

Isolierglasscheibe "ISO PYRANOVA® 30 S2.0"



- ① Verbundglasscheibe "PYRANOVA® 30 S2.0"
- ② Scheibenzwischenraum 8 mm bis 24 mm breit  
 wahlweise mit Aluminium-Sprossen und/oder Argon-Gasfüllung
- ③ Abstandhalter, Stahlblech- oder Aluminiumprofil
- ④ Primärdichtung<sup>1</sup>
- ⑤ Sekundärdichtung<sup>1</sup>
- ⑥ Scheibe,  $\geq 4$  mm dick, aus Glaserzeugnissen nach DIN EN 572-9  
 bzw.  
 DIN EN 1096-4 bzw. DIN EN 1863-2 bzw. DIN EN 12150-2 bzw.  
 DIN EN 14449 bzw.  
 nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13,  
 wahlweise gefärbt, bedruckt<sup>1</sup> und/oder beschichtet<sup>1</sup> oder
- ⑦ Randummängelung<sup>1</sup>, Aluminiumklebeband,  $s = 0,11$  mm

<sup>1</sup> Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

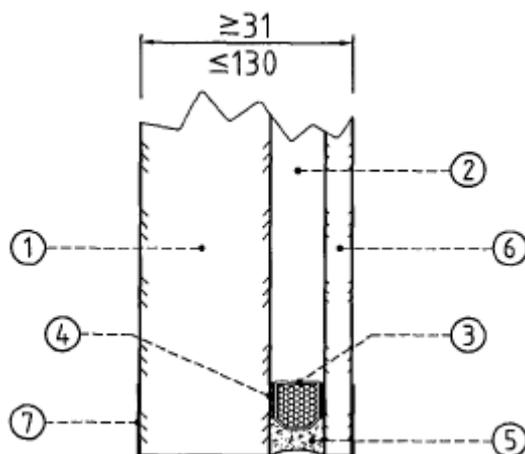
Maße in mm

Brandschutzverglasung "AF"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "ISO PYRANOVA 30 S2.0"

Anlage 04-03

### Isolierglasscheibe "ISO PYRANOVA® 30 S2.1"



- ① Verbundglasscheibe "PYRANOVA® 30 S2.1"
- ② Scheibenzwischenraum 8 mm bis 24 mm breit  
 wahlweise Aluminium-Sprossen und/oder Argon-Gasfüllung
- ③ Abstandhalter, Stahlblech- oder Aluminiumprofil
- ④ Primärdichtung<sup>1</sup>
- ⑤ Sekundärdichtung<sup>1</sup>
- ⑥ Scheibe, ≥ 4 mm dick, aus Glaserzeugnissen nach DIN EN 572-9  
 bzw.  
 DIN EN 1096-4 bzw. DIN EN 1863-2 bzw. DIN EN 12150-2 bzw.  
 DIN EN 14449 bzw.  
 nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13,  
 wahlweise gefärbt, bedruckt<sup>1</sup> und/oder beschichtet<sup>1</sup> oder
- ⑦ Randummantelung<sup>1</sup>, Aluminiumklebeband, s= 0,11 mm

<sup>1</sup> Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Maße in mm

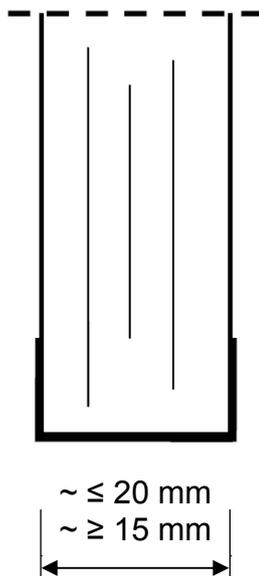
Brandschutzverglasung "AF"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "ISO PYRANOVA 30 S2.1"

Anlage 04-04

## Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-1."

Prinzipiskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrostop**® 30-10" bzw.

"Pilkington **Pyrostop**® 30-12" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "AF"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-1."

Anlage 04-05

Muster für eine  
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....
- .....
- .....
- .....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....
- .....
- .....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "AF"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 05-01